

## **Textliche Festsetzungen**

**zum vorhabenbezogenen**

**Bebauungsplan**

**"Hotel Kastenholz"**

<b>Verbandsgemeinde:</b>	<b>Adenau</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Wershofen</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Wershofen</b>
<b>Fluren:</b>	<b>26</b>

### **Gesetzliche Grundlagen der planungsrechtlichen Festsetzungen:**

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23.März 1978 in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.

**Gesetzliche Grundlagen der Gestaltungsvorschriften:**

**Vorgenannte Vorschriften i.V.m. § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365 ff) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.**

**Gesetzliche Grundlagen der Grünordnungsplanung:**

**Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPflG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Mai 1987 (GVBl. S. 70) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.**

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (GVBl. S. 2294) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.**

**Gesetzliche Grundlage des Satzungsbeschlusses**

**Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.**

**Gehört zum Satzungssexemplar**

**Stand: April 2001**

**Ausfertigungsbestätigung**

**Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB offengelegen hat, und Gegenstand der Satzungsbeschlussfassung des Rates war, übereinstimmt.**

## Textliche Festsetzungen

### Gliederung:

- 1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen
- 1.1 Maß der baulichen Nutzung
- 1.2 Art der baulichen Nutzung
- 1.3 Nebenanlagen
- 1.4 Garagen/Stellplätze
- 1.5 Gebäudehöhe/Sockelhöhe
- 1.6 Ausnahmen für bestehende Gebäude
  
- 2.0 Gestalterische Festsetzungen gem. § 88 LBauO
- 2.1 Dachgestaltung
- 2.2 Ausschluß behelfsmäßiger Bauweisen
- 2.3 Einfriedungen
  
- 3.0 Landespflegerische Festsetzungen gem. § 8 a BNatSchG  
i.V.m. § 17 LPflG Rheinland-Pfalz sowie § 1 a und § 9 Abs. 1 und  
§ 135 a-c BauGB
- 3.1 Allgemeine Festsetzungen über Schutzmaßnahmen, Standort  
und Sortierung der Pflanzung auf privaten Flächen
- 3.2 Grüngestaltung auf Privatflächen
- 3.2.1 Einzelbaumpflanzung auf straßenzugewandten Flächen  
(Fläche "A")
- 3.2.2 Begrünung auf der Fläche "B"
- 3.2.3 Erhaltung und Schutz des Quellbereiches "C"
- 3.2.4 Anlage von Streuobstwiesen
- 3.2.5 Fläche "E"
- 3.2.6 Bepflanzung und Anlage der Stellplatzfläche
- 3.3 Minderung von Flächenversiegelung und ihren Auswirkungen  
(Maßnahmen gemäß § 1a Abs. 1 BauGB)
- 3.4 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Nieder-  
schlagswasser (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 3.5 Regelung der Wasserrückhaltung und -versickerung
- 3.6 Zuordnung der landespflegerischen Ausgleichsfestsetzungen
  
- 4.0 Hinweise

## **1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1.1 Maß der baulichen Nutzung**

Die Zahl der Vollgeschosse und die Gesamtgebäudehöhe gelten entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstwerte.

Von der Beschränkung der Gesamtgebäudehöhe ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Schornsteine, Lüftungsrohre, Fahrstuhlschächte etc.

Diese dürfen jedoch eine Gesamthöhe (gemessen vom talseitigen natürlichen Gelände zum obersten Bauteil) von 25 m nicht überschreiten.

### **1.2 Art der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet dient der Unterbringung von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes inkl. Schank- und Speisewirtschaften, sowie den erforderlichen Stellplätzen. Ebenfalls zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Beherbergungsbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

### **1.3 Nebenanlagen**

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind inner- und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

#### 1.4 Garagen/Stellplätze

**Garagen und Car-Ports** (überdachte Stellplätze) sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Für Stellplätze gilt das gleiche sinngemäß. Stellplätze sind darüber hinaus auch in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen zulässig.

#### 1.5 Gebäudehöhe/Sockelhöhe

Die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) darf die - entsprechend dem Einschrieb im Plan - als Höchstgrenze festgesetzte Höhe nicht überschreiten (siehe Bild 1).

Die Gebäudehöhe (e) wird gemessen an der talseitigen Gebäudemitte von Oberkante Dachhaut am First (= OK DF) bis zur Geländeoberfläche i.S.d. § 2 Abs. 6 LBauO Rheinland-Pfalz, (d.h. ggf. **nach** grundsätzlich zulässiger Bodenmodellierung im Zuge der Baumaßnahme).

Die bergseitige Sockelhöhe (Oberkante-Erdgeschoß-Rohfußboden) darf max. 0,5 m über dem Schnittpunkt Außenwand mit dem natürlichen Gelände liegen (d.h. ggf. nach grundsätzlich zulässigen Bodenmodellierungen im Zuge der Baumaßnahme), gemessen bergseitig vor Gebäudemitte.

#### 1.6 Ausnahmen für bestehende Gebäude

Soweit bestehende Gebäude von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen, hat dies damit seine Bewandnis. Geringfügige bauliche Änderungen ohne Genehmigungspflicht im Sinne der Landesbauordnung (LBauO) und Instandsetzungsarbeiten bis 30 %

des vorhandenen Gebäudevolumens bleiben in diesen Fällen abweichend vom Bebauungsplan zulässig.

## **2.0 Gestalterische Festsetzungen gem. § 88 LBauO**

### **2.1 Dachgestaltung**

Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung. Die Dachneigung ist für mindestens 70 % der Dachfläche eines Gebäudes einzuhalten. Es sind dunkle Eindeckungsmaterialien zu verwenden (z.B. schieferfarben, anthrazit, dunkelbraun).

### **2.2 Ausschluß behelfsmäßiger Bauweisen**

Hauptgebäude, Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise, wie Wellblechgaragen, Containerbauten usw. sind unzulässig.

### **2.3 Einfriedungen**

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 6a LBauO bezieht sich die Höhe von Stütz- und Einfriedungsmauern immer auf den Schnittpunkt mit der an die bauliche Anlage heranreichenden gewachsenen Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 6 LBauO). Es ist talseitig zu messen.

Einfriedungen über Stützmauern sind nur insoweit zulässig, als die Gesamthöhe von Einfriedungsmauer und Stützmauer, talseitig gemessen 2,20 m Höhe nicht überschreitet.

Entlang öffentlicher Straßenflächen ist eine Einfriedigung bis 1,0 m Höhe zulässig. Begrünungen dürfen darüber hinausgehen. Entlang

der übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen bis max. 1,50 m Höhe zulässig. Begrünungen dürfen darüber hinausgehen.

### **3.0 Landespflegerische Festsetzungen gem. § 8 a BNatSchG i.V.m. § 17 LPflG Rheinland-Pfalz sowie § 1 a und § 9 Abs. 1 und § 135 a-c BauGB**

Nachfolgende Textliche Festsetzungen zu den Belangen der Landespflege ergeben sich aus der vorausgegangenen Untersuchung des Landschaftspotentials. Eine Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde gemäß VV zu § 17 LPflG hat am ..... bei der Kreisverwaltung stattgefunden.

#### **3.1 Allgemeine Festsetzungen über Schutzmaßnahmen, Standort und Sortierung der Pflanzung auf privaten Flächen**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind gefährdete Bäume durch entsprechende Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vor mechanischen Beschädigungen der ober- und unterirdischen Pflanzenteile zu schützen. Bäume im direkten Baubereich sind zu verpflanzen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 Blatt 2 abzuschleppen und in Erdmieten bis zum Wiedereinbau zu lagern.

Nach Abschluß der Bauarbeiten müssen die verdichteten Bodenschichten im Bereich der unversiegelten Flächen mit geeigneten Geräten oberflächlich gelockert werden.

Für die flächenhaft im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen auf privaten Grünflächen sind für mind. 50 % der Gesamtanzahl, Pflanzen der in den anliegenden Listen aufgeführten Arten zu verwenden, sofern nicht in den einzelnen Festsetzungen etwas anderes ausdrücklich gefordert wird.

Bei der Anpflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben (soweit nicht in den einzelnen Festsetzungen etwas anderes ausdrücklich aufgeführt wird):

Bäume I. Ordnung, Hochstamm, 2 x v., o. B., 10-12 cm StU  
Bäume II. Ordnung, Hochstamm, 2 x v., o. B., 10-12 cm StU  
Sträucher, 2 x v., o. B., 100-150 bzw. 125-150 cm Strauchhöhe  
Heister, 2 x v., o. B., 100-150 cm Heisterhöhe

2 x v. = zweimal verpflanzt  
StU = Stammumfang  
o. B. = ohne Ballen

## **3.2 Grüngestaltung auf Privatflächen**

### **3.2.1 Einzelbaumpflanzung auf straßenzugewandten Flächen (Fläche "A")**

In dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der ausgewiesenen Stellplatzfläche auf der mit "A" gekennzeichneten Fläche ist alle 10 m ein Baum I. oder II. Ordnung der anliegenden Liste "B" fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen  
Zwischen Fahrbahnrand der L 74 und dem Pflanzstandort ist ein Abstand von mind. 3,0 m einzuhalten.

### **3.2.2 Begrünung auf der Fläche "B"**

Auf der mit "B" gekennzeichneten Fläche sind alle 8 - 10 m gruppenweise Gehölzpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern der anliegenden Pflanzenliste "A" vorzunehmen. Pro Gehölzgruppe ist mind. ein Baum II. Ordnung der Pflanzenliste "A" auszuwählen und fachgerecht zu pflanzen.

Es werden folgende Mindestsortierungen vorgegeben:

- Bäume II. Ordnung, Hochstamm (StU mind. 12/14)
- Sträucher und Heister 2 x verschult, Höhe 100 - 125 cm

### **3.2.3 Erhaltung und Schutz des Quellbereiches "C"**

Die mit "C" gekennzeichnete Fläche im Quellbereich ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und der freien Sukzession zu überlassen. Der Bereich ist durch einen ortsüblichen Weidezaun dauerhaft vor Wild und Weidevieh zu schützen.

### **3.2.4 Anlage von Streuobstwiesen**

Auf den in der Planurkunde mit "D" gekennzeichneten Flächen sind regional typische hochstämmige Obstbäume (mind. 1,8 m Stammhöhe) zu pflanzen (gemäß der anliegenden Liste "D"). Die Ober- und Unternutzung erfolgt gem. der Richtlinien des FUL 3 "Schutz von Streuobstwiesen". Danach sind mind. 35, höchstens jedoch 60 Obstbäume je Hektar zu pflanzen (1 Obstbaum pro 160 - 280 qm). Eine zweimalige Mahd, frühestens nach dem 01.06. eines Jahres oder eine extensive Beweidung mit max. 3 RVG (rauhfutterfressende Großvieheinheit) pro Hektar und Weidegang ist durchzuführen. Die Fläche ist vom 01.11. bis 01.06. nicht zu bearbeiten und vom 15.11. bis 01.06. nicht zu beweiden. Der Einsatz von chemischen Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht zulässig. Zur Auswahl der Gehölze siehe Pflanzliste "D" im Anhang.

### **3.2.5 Fläche "E"**

Die mit "E" gekennzeichnete Fläche ist als Grünfläche zu erhalten und mit heimischen Bäumen und Sträuchern gärtnerisch zu gestalten.

### **3.2.6 Bepflanzung und Anlage der Stellplatzfläche**

Auf der in der Planzeichnung dargestellten Stellplatzfläche ist je 6 Stellplätze ein Baum der anliegenden Pflanzenliste B fachgerecht zu pflanzen und vor Beschädigungen durch KFZ dauerhaft zu schützen. Der vorhandene Baumbestand auf dem Parkplatz kann entsprechend angerechnet werden.

Es wird empfohlen, die vorhandene Stellplatzversiegelung zu entfernen. Der gesamte Stellplatzbereich (vorhandener Teil und Erweiterung) ist wasserdurchlässig anzulegen. Die Anlage neuer Stellplatzflächen ist nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig.

Es wird in diesem Zusammenhang auf Textfestsetzung Ziffer 3.3 verwiesen.

### **3.3 Minderung von Flächenversiegelung und ihren Auswirkungen (Maßnahmen gemäß § 1a Abs. 1 BauGB)**

a)

Bauliche Anlagen und versiegelte Flächen dürfen im Vorhabenbereich max. 7.000 qm einnehmen.

b) (Hinweis)

Für private Zuwege und Zufahrten sollten folgende Materialien (oder vergleichbare) verwendet werden, um eine vollständige Versiegelung zu vermeiden:

Schotterrassen, Spurbahnweg mit Grassteinen, Splitt- und Kieschüttungen, Natur- oder Betonsteinpflaster mit 1 cm Fugenraum verlegt, der mit Sand oder Feinsplitt zu schließen ist.

### **3.4 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Aufgrund der Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch die potentielle Flächenversiegelung ist § 2 Abs. 2 LWG Rheinland-Pfalz zu beachten.

Danach ist eine breitflächige Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers, mittels Ausbildung von Mulden, Senken, Teichanlagen (Brandteichen) und offenen Gräben auf den Grundstücken selbst anzustreben.

**Hinweis:**

Die Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung), wird empfohlen.

**3.5 Regelung der Wasserrückhaltung und -versickerung**

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken, soweit wie mit vertretbarem Aufwand möglich, zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann.

Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist ein Rückhaltevolumen von 0,05 cbm pro 1 qm versiegelter Baugrundstücksfläche durch geeignete Geländemodulation (Mulden, Senken, Gräben, Teiche) oder technische Anlagen (z. B. Zisterne) auf den Baugrundstücken als optimal anzusehen. Dies entspricht einem fünfjährigen Regenereignis. Die Rückhalteeinrichtungen sind gleichzeitig als Versickerungsanlagen auszubilden.

Ist die vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges

Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann.

**Wasserrechtliche Belange (Erlaubnisse und Genehmigungsvorbehalte) bleiben von diesen Festsetzungen unberührt.**

### **3.6 Zuordnung der landespflegerischen Ausgleichsfestsetzungen**

Auf Zuordnungsfestsetzungen wird verzichtet, da sämtliche erforderlichen Maßnahmen vom Vorhabenträger im Plangebiet auf eigenen Grundstücken realisiert werden.

### **4.0 Hinweise**

#### **Denkmalschutz- und -pflegegesetz**

Die Grundstückseigentümer unterliegen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz, falls durch Bauarbeiten Bodenfunde (Siedlungsspuren) aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit freigelegt werden sollten. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu melden.

Diese Meldung ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Koblenz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz zu erstatten.

#### **Übertragung vom Plan in die Wirklichkeit**

Maßstab, Maße und Daten der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich, soweit sie nicht als unverbindliche Planzeichnung gekennzeichnet sind. Sind keine

Maße im Plan enthalten, so sind die Strecken maßstäblich bis jeweils zur Mitte der Punkte oder der Linie zu ermitteln und auf volle 5 Dezimale aufzurunden.

### **Kellerabdichtung**

Im Plangebiet ist auf die Verpflichtung zur Versickerung des dort auftretenden Oberflächenwassers gem. § 2 Abs. 2 LWG Rheinland-Pfalz hingewiesen worden. Bei erdberührenden Teilen von Bauwerken ist deshalb mit erhöhtem Sickerwasseranfall zu rechnen. Bei der technischen Ausführung der Dichtungsart und der Dichtungsarbeiten an Gebäuden sind diese Verhältnisse insbesondere zu berücksichtigen.

Auf den Grundstücken ist bei starken Regenfällen bei Unterliegern mit ungebündelt, wild abfließendem Wasser zu rechnen. Auf die Duldungspflicht nach § 82 LWG Rheinland-Pfalz (wildabfließendes Wasser) wird verwiesen.

Bei der Anlage der Außengestaltung der Baugrundstücke muß dieser Umstand insbesondere beachtet werden.

Anlagen: Pflanzlisten  
Schemaskizze

## Pflanzenlisten

### A

Pflanzenliste A: Standortgerechte, einheimische Wildgehölze zur Eingrünung		
Artnamen (botanisch)	Artnamen (deutsch)	Höhe
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	3-15 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	20-25 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	5-20 m
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	1-5 m
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	3-5 m
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn	2-5 m
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn	2-6 m
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	1,5-6 m
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	2 – 5 m
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	15-20 m
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	1-3 m
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	30-35 m
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	3-7 m
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	1-3 m
<i>Rosa nitida</i>	Glanz-Rose	0,5-0,8 m
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	8-12 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	5-10 m
<i>Viburnum opulus</i>	Wasserschneeball	1-4 m

### B

Pflanzenliste B: Alleebäume für den Parkplatz		
Artnamen (botanisch)	Artnamen (deutsch)	Wuchsart
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	Baum 1. Ordnung
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	Baum 1. Ordnung
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Baum 2. Ordnung
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Baum 1. Ordnung
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	Baum 2. Ordnung

**C**

Pflanzliste C: KLETTERGEHÖLZE	
Artnamen (botanisch)	Artnamen (deutsch)
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Rosa "Coral Dawn"	Kletterrose
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Blauregen
Lonicera spec.	Geißblatt-Arten
Polygonum aubertii	Knöterich

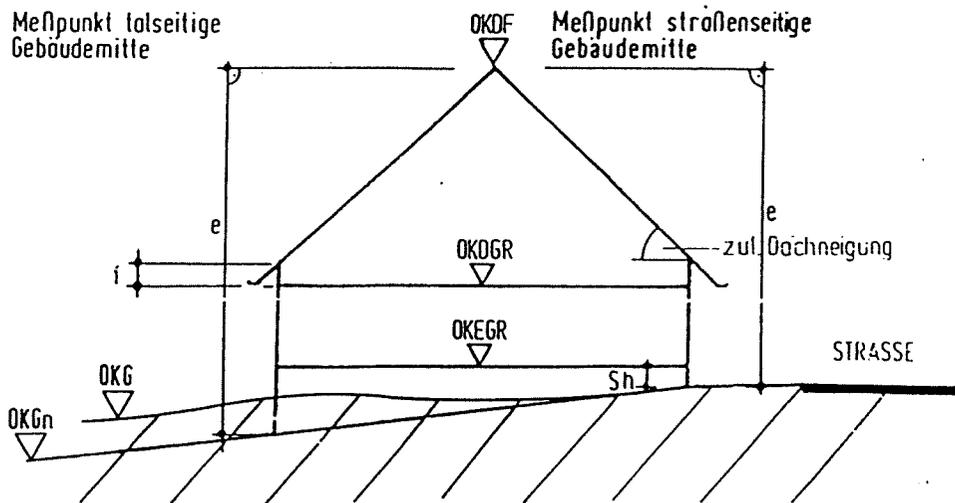
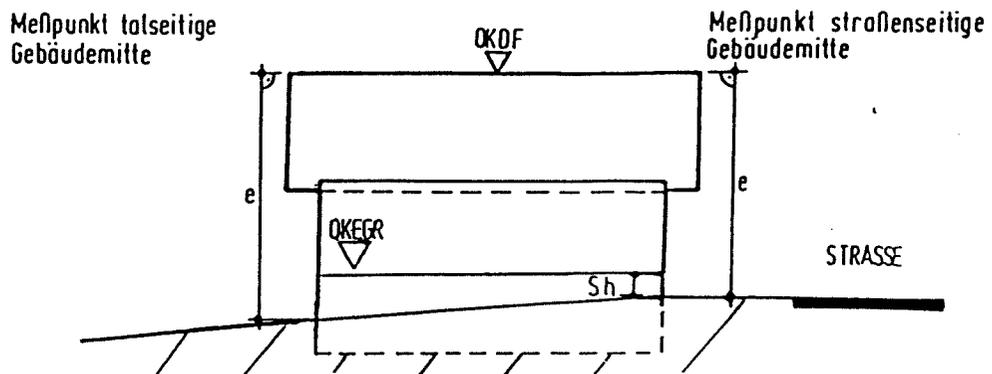
**D**

Empfehlung für Obstbaumsorten	
<u>Äpfel:</u>	Berlepsch
	Boikenapfel
	Brettacher
	Gewürzluikenapfel
	Goldparmäne
	Jakob Lebel
	Schöner Boskoop
	Wöbers Rambur
<u>Birnen:</u>	Alexander Lucas
	Clapps Liebling

(FORTSETZUNG)

	Conference
	Gellerts Butterbirne
	Gute Graue
	Gute Luise
<u>Süßkirschen:</u>	Geispitter
	Büttners Rote Knorpelkirsche
	Große Schwarze Knorpel
	Hedelfinger
	Kordia
	Schneiders Späte Knorpel
<u>Sauerkirschen:</u>	Ludwigs Frühe
	Schwäbische Weinweichsel
<u>Pflaumen und</u>	Bühler Frühzwetsche
<u>Zwetschgen:</u>	Hauszwetsche "Zum Felde"
	Mirabelle von Nancy
	Quillins Reneklode
	Sanctus Hubertus
<u>Walnuß:</u>	Sämling (Juglans regia)

Erläuterung zur Textziffer 1.5 (Gebäudehöhe, Sockelhöhe, ...)



- e : Gebäudehöhe talseitig/straßenseitig
- f : Drenpelhöhe
- Sh : Sockelhöhe (straßenseitig)
- OKDF : Oberkante Dachhaut am First
- OKDGR : Oberkante Dachgeschoß-Rohfußboden
- OKEGR : Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden
- OKG : Oberkante natürliches gewachsenes Gelände
- OKGn : Oberkante neues, modelliertes Gelände

Bild 1